



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 177-178)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 28. April 1818,  
betreffend eine neue Besoldungsbestimmung für den  
Zoller zu Andelfingen, und die Wiederbesetzung  
dieser Stelle.**

Ordnungsnummer

Datum 28.04.1818

[S. 177] Auf den von der Lbl. Finanz-Commission hinterbrachten, durch das Absterben des bisherigen Zollers zu Andelfingen veranlaßten Bericht, daß die mit dieser Stelle verbunden gewesene Besoldung nie mehr als circa fl. 200 bis 250 fl. betrug, sich durch die Provision dieses vermehrten Zollertrags beynahe verdoppelt habe, wurde für nöthig erachtet, diese Besoldung wieder dem ehevorigen Verhältniß anzunähern, und solche demnach für so lange, als das neue Brückengeld fortbestehen wird, auf folgenden Fuß festgesetzt; nämlich:

6 pr. Ct. vom Ertrag des Zolls und Brückengelds.

|                                   |      |      |     |
|-----------------------------------|------|------|-----|
| Entschädigung für die Zollgarben. | fl . | 100. | ß.  |
| Wartgeld.                         | "    | 8.   | 30. |
| Für das Brückenreinigen.          | "    | 5.   | –   |

Dann aber soll es bey der durch das Reglement vom 10. Wintermonath 1808 für diese Stelle festgesetzten lebenslänglichen Amtsdauer sein ferneres Verbleiben haben.

// [S. 178]

Zu Wiederbesetzung der erledigten Stelle erwartet übrigens der Kleine Rath den Dreyervorschlag der Finanz-Commission.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]